

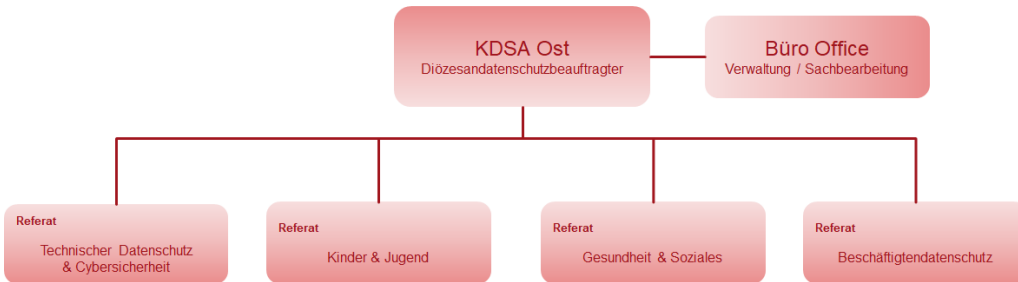
Wo und Wie kann ich mich beschweren?

Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihre persönlichen Daten unzulässig erhoben, genutzt oder verarbeitet wurden, sollten Sie sich **zuerst an die dafür verantwortliche Stelle oder an den zuständigen Datenschutzbeauftragten** wenden. Diese sind in erster Linie für die Beachtung des Datenschutzes verantwortlich. In Fragen des Arbeitnehmerdatenschutzes kann ggfs. auch die Mitarbeitervertretung weiterhelfen.

Wir empfehlen Ihnen, eine Beschwerde schriftlich oder in Textform einzureichen.

Falls Sie der Meinung sind, dass Ihre Beschwerde nicht oder nur unzureichend berücksichtigt wurde, können Sie sich an die Datenschutzaufsicht wenden. Dabei sollten Sie zunächst prüfen, welche Datenschutzaufsicht oder Behörde für die Verantwortliche Stelle zuständig ist. Einen Hinweis darüber finden Sie ggfs. auf deren Internetseite.

Organisation der KDSA Ost



Unsere Postanschrift

Kirchliche Datenschutzaufsicht
der ostdeutschen Bistümer und
des Katholischen Militärbischofs

Margaretenstraße 1
39218 Schönebeck

Meine Daten gehören mir!

KDSA Ost



Kirchliche Datenschutzaufsicht

der ostdeutschen Bistümer und
des Katholischen Militärbischofs

Sind Sie
SICHER,
dass Sie
SICHER
sind?



Aufgaben und Befugnisse der KDSA

Die Datenschutzaufsichtsbehörden haben zunächst die Aufgabe, die Einhaltung der Gesetze zum Datenschutz zu kontrollieren und bei Nichteinhaltung mit entsprechenden Sanktionen zu reagieren. **Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des KDG sowie der KDG-DVO kann die Datenschutzaufsicht eine Geldbuße verhängen.**

Im Rahmen unseres Zuständigkeitsbereichs ergeben sich eine Reihe von Aufgaben wie z.B.:

- Durchführung von Untersuchungen in Form von Datenschutzüberprüfungen auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Datenschutzaufsicht oder einer anderen Behörde;
- Durchführung von Untersuchungen im Rahmen der technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie zum Stand der Technik (KDO-DVO);
- Bearbeitung gemeldeter Beschwerden sowie Datenschutzvorfälle;
- Erstellung eines Tätigkeitsberichts,
- Entwicklungen verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie;
- Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben;

Weitere Aufgaben finden sich im KDG unter § 44.

Datenschutzprüfungen



Die KDSA führt im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben regelmäßig anlassbezogene und anlasslose Datenschutzprüfungen durch. Anlassbezogene Prüfungen erfolgen meist aufgrund von Beschwerden oder konkreten Hinweisen auf mögliche Datenschutzverstöße. Anlasslose Prüfungen erfolgen nach Schwerpunkt sowie pflichtgemäßem Ermessen.

Welche Rechte habe ich?

Die grundlegenden Rechte zur eigenen Person ergeben sich aus dem Abschnitt 2 im KDG. Zum Beispiel das Auskunftsrecht nach § 17 KDG, ob personenbezogene Daten über mich verarbeitet werden und falls ja muss darüber eine **umfangreiche Auskunft** über die zu ihrer Person gespeicherten Daten erfolgen: wie der Zweck der Verarbeitung, die Kategorien und die Empfänger meiner Daten (also wohin werden meine personenbezogene Daten weitergegeben) u.v.m.

Dazu eine **kurze Antwort**: Jeder kann bei einer verantwortlichen Stelle nachfragen was über ihn gespeichert wurde, wohin die Daten übermittelt wurden und zu welchem Zweck.

Darüber hinaus gibt es weitere Rechte wie: Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft, Berichtigung, Löschung (falls keine anderen rechtlichen Zwecke eine weitere Aufbewahrung erfordern), Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit oder Widerspruch. Diese Rechte können auch nicht durch ein Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden (§ 25 KDG).

Unter Berücksichtigung der kircheneigenen Strukturen schreiben die kirchlichen Datenschutzgesetze eine kircheneigene Datenschutzaufsicht vor, welche den Vorgaben der EU-DSGVO entspricht und für die das KDG insbesondere eine größtmögliche Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht fest schreibt.

Die Datenschutzaufsicht hat zunächst die Aufgabe, die Einhaltung der Gesetze zum Datenschutz zu kontrollieren und bei Nichteinhaltung mit entsprechenden Sanktionen zu reagieren. Sie wacht also über die Einhaltung der Vorschriften des KDG sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz (u.a. DS-GVO, BDSG).

Des Weiteren arbeitet die kirchliche Datenschutzaufsicht mit anderen Datenschutzaufsichten zusammenarbeiten, auch durch Informationsaustausch, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung der geltenden Datenschutzgesetze zu gewährleisten (KDG § 48).

Die Datenschutzaufsicht / Diözesandatenschutzbeauftragte

Die kirchliche Datenschutzaufsicht der ostdeutschen Bischöfe und des katholischen Militärbi-schofs mit Sitz in Schönbeck/Elbe unter Leitung des Diözesandatenschutzbeauftragten ist die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde für die ostdeutschen Bischöfe und ihren Einrichtungen. Der Diözesandatenschutzbeauftragte wird vom Bischof bestellt und ist in seiner Amtswahrnehmung unabhängig.

Darüber hinaus ist der Diözesandatenschutzbeauftragte Ansprechpartner für die Betroffenen, die sich durch die Datenverarbeitung in kirchlichen Einrichtungen in ihren Rechten verletzt fühlen.

Der Diözesandatenschutzbeauftragte trifft die Entscheidung über Aussagegenehmigungen für sich und seinen Bereich in eigener Verantwortung.

Die Datenschutzaufsicht ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 Strafprozessordnung und oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an die Datenschutzaufsicht gem. KDG §§ 42ff. wenden.

Betroffene Personen können sich jederzeit und unmittelbar an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.



Wir wenden uns immer an die „Verantwortliche Stelle“:

Kein benannter betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Soweit jedoch keine Verpflichtung für die Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten besteht oder keiner benannt wurde, hat der Verantwortliche oder der Auftraggeber die Erfüllung der Aufgaben nach § 38 KDG in anderer Weise sicherzustellen.